

Satzung des Versorgungswerkes der Landesapothekerkammer Hessen

gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen vom 14. März 2007, genehmigt vom Hessischen Sozialministerium am 27. März 2007, veröffentlicht in der Pharmazeutischen Zeitung Nr. 15/2007, S. 1375 ff. und in der Deutschen Apotheker Zeitung Nr. 15/2007, S. 1735 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen am 11. November 2015, zuletzt genehmigt vom Hessischen Sozialministerium am 09. Dezember 2015, veröffentlicht in der Pharmazeutischen Zeitung Nr. 51/2015, S. 69-70 und in der Deutschen Apotheker Zeitung Nr. 51/2015, online.

Beschlussvorlage für die Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen am 28.11.2016

Beschluss:

Die Delegiertenversammlung beschließt folgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes:

1. in § 3 Abs.1 S.3 werden die Worte „oder abzulehnen“ eingefügt.

Hierdurch wird es dem Versorgungswerk ermöglicht, Anträge auf Leistung wegen fehlender Mitwirkung durch den Antragsteller abzulehnen. Bisher war dies nicht möglich, so dass unvollständige Anträge nicht entscheidungsreif wurden und nicht bearbeitet werden konnten. Eine ähnliche Regelung findet sich im SGB II.

2. § 10 Abs. 3 S. 1 werden nach „der versicherungstechnischen Rückstellungen“ die Worte „ohne Berücksichtigung der Zinszusatzreserve“ eingefügt.

Die Zinszusatzreserve wird als zusätzlicher Teil der Deckungsrückstellung eingeführt, welche nach Bedarf genutzt werden kann um Schwankungen am Kapitalmarkt ausgleichen zu können (s. hierzu auch Änderungen des technischen Geschäftsplans). Sie soll hierbei aber keinen Einfluss auf die Dotierung anderer zu bildenden Rücklagen haben, daher wird sie bei der Berechnung zur Dotierung der Sicherheitsrücklage nicht berücksichtigt.

3. in § 10 Ab. 6 werden die Worte „und der Lagebericht sind“ nach „Jahresabschluss“ eingefügt.

Der Lagebericht gehört zum Geschäftsbericht und wird ebenfalls von den Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Verpflichtung wurde nun der Vollständigkeit halber in die Satzung mit aufgenommen.

4. in § 10 Abs. 7 S. 1 werden die Worte „mit dem Jahresabschluss“ gestrichen.

Der Geschäftsbericht ist bereits in § 10 Abs. 1 vollständig definiert, so dass hier nicht weiter darauf eingegangen werden muss.

5. in § 13 Abs. 1 S.1 werden am Ende die Worte „oder ausgenommen“ eingefügt.

Hier sollen beide Tatbestände erfasst sein, die Mitglieder welche ursprünglich befreit waren sollen dies auch weiterhin bleiben, ebenso die welche von der Mitgliedschaft ausgenommen waren. Logische redaktionelle Anpassung an S.2 der Vorschrift.

6. in § 13 Abs. 5 Nr. 1 werden nach „gleichzeitig“ die Worte „aufgrund pharmazeutischer Tätigkeit“ eingefügt.

Durch die Einfügung des Wortes soll klargestellt werden, dass diese Regelung nicht für diejenigen gelten soll, welche aufgrund einer Wohnortmitgliedschaft Pflichtmitglied in einer anderen Kammer sind, sondern sich lediglich auf die Mitgliedschaft aufgrund der Ausübung einer pharmazeutischen Tätigkeit beziehen.

7. in § 18 Abs. 3 S. 2 wird „bei Eingang des Nachversicherungsantrages“ ersetzt durch „Erstellung der Nachversicherungsberechnung“

Hierbei handelt es sich um eine notwendige Umstellung welche sich aus der Einführung der neuen Mitgliederverwaltungssoftware ergibt und auf das tatsächliche Alter des Mitgliedes zum Zeitpunkt der Erstellung der Berechnung für die Verrentung der Nachversicherung abstellt.

8. in § 19 Abs. 3 S. 3 wird das Wort „jährlich“ durch das Wort „kalenderjährlich“ ersetzt.

Die Formulierung dient der Klarstellung.

9. in § 19 Abs. 5 wird ein S. 2 eingefügt:

„Der Antrag auf Beitragsregulierung ist kalenderjährlich neu zu stellen.“

Redaktionelle Anpassung an § 19 Abs. 5 S. 3.

10. in § 20 Abs. 2 Nr. 4 werden nach „privaten Krankenversicherung“ die Worte „Versorgungskrankengeld“ eingefügt.

Gemäß § 3 Nr. 3 SGB VI sind Bezieher von Versorgungskrankengeld versicherungspflichtig in der Deutschen Rentenversicherung.

Dementsprechend können von ihnen Beiträge zum Versorgungswerk erhoben werden.

11. in § 23 Abs. 2 wird neu gefasst:

„Alle Renten werden bis zum 15. des laufenden Monats gezahlt.“

Redaktionelle Anpassung; in der letzten Änderung der Satzung des Versorgungswerk wurde festgelegt, dass der Auszahlungsmodus der Renten aufgrund der Systemumstellung geändert werden muss, aufgrund dessen aber eine einjährige Vorlauffrist eingeräumt werden sollte und die Renten daher erst ab 01.01.2017 bis zum 15. gezahlt werden sollen, vorher gilt eine Zahlung „monatlich im Voraus.“

12. in § 24 Abs. 3 S. 2 wird neu formuliert:

„Die vorgezogene Altersrente beginnt frühestens mit dem Monat, der auf den Eingang des Antrages auf vorgezogene Altersrente beim Versorgungswerk folgt.“

Hier wurde der Rentenbeginn an den Rentenbeginn der Berufsunfähigkeitsrente angepasst. Beide Renten werden nur auf Antrag gewährt.

13. in § 24 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 24 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Folgt eine Rente nach Abs. 2 oder 3 einer Leistung nach § 25 dieser Satzung nach, und liegt das Ende der Leistung nach § 25 mit oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres, so bemisst sich der Anspruch auf Leistung der Höhe nach aus der Summe des letzten Rentenbetrages der beendeten Leistung nach § 25 und des jeweiligen Leistungsanspruches nach Abs. 2 oder 3 auf Basis der nach Ende der Leistung nach § 25 gezahlten Beiträge.“

Die aktuelle Satzungslage lässt u.a. eine Reaktivierung einen Monat vor dem regulären Rentenbeginn zu, und führt bei einer Beitragspflicht für einen Monat zu einer Rente, die dann gänzlich ohne Abschlag – bei Wegfall einer evtl. Zurechnung – zu gewähren wäre.

Die Neuregelung würde für Reaktivierungen nach dem 60. Lebensjahr (dem Zeitpunkt der frühestmöglichen Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente) die BU-Rente quasi bis zur Altersrente ruhend stellen (unter Beibehaltung des ursprünglichen Abschlags), und sich aus den zusätzlichen Beiträgen (versicherungsmathematisch äquivalent) eine eigenständige Altersrente ergeben.

14. § 32 wird wie folgt gefasst:

§ 32 Inkrafttreten

„Die Änderungen treten am **01.01.2017** in Kraft.“

15. in Anlage 4 Nr.2 S. 6 wird „§ 14 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt durch „§ 14 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

Korrektur eines Verweisfehlers.

16. Im Rahmen der Satzungsänderungen wurden kleinerer Rechtschreibfehler korrigiert, sowie eine Vereinheitlichung der Darstellung eines Datums auf xx.xx.xxxx eingefügt.

Ausgefertigt

Frankfurt am Main, 19.12.2016

VERSORGUNGSWERK
der Landesapothekerkammer Hessen

Dr. Reinhard Hoferichter
-Vorsitzender des Leitenden Ausschusses-